



Hinweise zur Bewerbung um einen Studienplatz für Studienanfänger/innen

Welche Zulassungsverfahren gibt es für Studienanfänger/innen?

Um einen Studienplatz an der Universität Hamburg zu erhalten, müssen Sie sich grundsätzlich form- und fristgerecht bewerben. Je nach Studiengang kommen für deutsche Staatsangehörige sowie für BildungsinländerInnen und Staatsangehörige der EU und von Island, Liechtenstein und Norwegen dafür zurzeit zwei verschiedene Zulassungsverfahren in Frage, nämlich das **Auswahlverfahren** von "hochschulstart.de" (für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie) sowie das **Hamburger Vergabeverfahren**. Im Rahmen des **Hamburger Vergabeverfahrens** beteiligt sich die Universität Hamburg bisher mit den Studiengängen Rechtswissenschaft und Psychologie am **Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)**, das ebenfalls von "hochschulstart.de" für ausgewählte Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung durchgeführt wird.

Kurzbeschreibungen der einzelnen Zulassungsverfahren

Die genaue Beschreibung der einzelnen Zulassungs- und Bewerbungsverfahren für StudienanfängerInnen entnehmen Sie bitte dem [hochschulstart.de-Magazin](#) (siehe auch Seite 2) bzw. den [Bewerbungsinformationen](#) der Uni-Hamburg. Dort werden sie ausführlich dargestellt. In dem Merkblatt "[Hinweise zum Auswahlverfahren von hochschulstart.de](#)" wird ein Überblick über das **Auswahlverfahren** von "hochschulstart.de" gegeben. Das Merkblatt "[Hinweise zum Zulassungsverfahren der Universität Hamburg](#)" erläutert anhand eines Beispiels das **Hamburger Vergabeverfahren**. Ausführliche Informationen zum **Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)** finden Sie unter www.uni-hamburg.de/dosv und www.hochschulstart.de/dosv. Im Folgenden werden die Verfahren für das bessere Verständnis des weiteren Textes nur kurz und stark vereinfacht skizziert:

Das Auswahlverfahren von "hochschulstart.de"

1. Auswahlverfahren von "hochschulstart.de"

Die Auswahl richtet sich für jeweils 20 Prozent der Studienplätze nach dem Notendurchschnitt (Abiturbestenquote) bzw. dem Alter der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Für die verbliebenen 60 Prozent der Studienplätze dürfen sich die Hochschulen die Studierenden nach eigenen Kriterien auswählen. Mögliche Kriterien sind die Durchschnittsnote, gewichtete Einzelnoten, ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest, eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit, ein Auswahlgespräch oder eine Verbindung dieser Kriterien. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Notendurchschnitt einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl hat.

Die Universität Hamburg zieht zurzeit für den Studiengang Pharmazie die Durchschnittsnote als alleiniges Auswahlkriterium heran. Für den Studiengang Medizin wird ca. eine Hälfte der in dieser Quote zur

Das Auswahlverfahren von "hochschulstart.de" (Fortsetzung)

Verfügung stehenden Plätze über eine Kombination aus Durchschnittsnote und einem Naturwissenschaftstest vergeben und die restlichen Plätze über eine Kombination aus Durchschnittsnote, Naturwissenschaftstest und standardisierten Auswahlgesprächen. Für Zahnmedizin erfolgt die Auswahl über eine Kombination aus Durchschnittsnote, einem Naturwissenschaftstest, einem Handgeschicklichkeitstest (Drahtbiegeprobe) und einem Test zum mentalen Rotieren (räumliches Vorstellungsvermögen). Die Anmeldung für die Teilnahme an diesen "Auswahlverfahren der Hochschulen" erfolgt im Rahmen der Bewerbung bei "hochschulstart.de", in der dafür bis zu sechs Hochschulorte benannt werden dürfen.

Wenn nach der Auswahl durch "hochschulstart.de" an dem gewünschten Hochschulort nicht alle BewerberInnen zugelassen werden können, wird in der Abiturbestenquote in erster Linie nach der Durchschnittsnote und in der Wartezeitquote primär nach "sozialen, familiären und gesundheitlichen Gründen" entschieden, ob eine Zulassung für den an erster Stelle genannten oder für einen nachrangig genannten Studienort erteilt werden kann.

Das Hamburger Vergabeverfahren

2. Hamburger Vergabeverfahren

Zur Zeit sind im Hamburger Vergabeverfahren alle Studiengänge zulassungsbeschränkt; d.h. es gibt eine Höchstzahl von Studienplätzen, die in der Regel von der Zahl der BewerberInnen überschritten wird.

Reichen diese Studienplätze nicht aus, so werden im Hamburger Vergabeverfahren 10 Prozent der Studienplätze über die Wartezeit (Alter der Hochschulzugangsberechtigung) vergeben und die restlichen 90 Prozent über ein Auswahlverfahren, für das die jeweiligen Fakultäten die Kriterien festlegen dürfen. Der mögliche Kriterienkatalog ist dem des "Auswahlverfahrens der Hochschulen" für die "hochschulstart.de"-Studiengänge sehr ähnlich. Auch hier gilt, dass die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden müssen. Zurzeit wird nur die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Auswahlkriterium herangezogen.

Wie und wann kann ich mich bewerben?

Für das **Auswahlverfahren von "hochschulstart.de"** erfolgt die Bewerbung über das Internet (www.hochschulstart.de). Das hochschulstart.de-Magazin liefert dazu ausführliche Informationen. Dieses Info-Heft kann zu einem Wintersemester ab **Mitte April** und zu einem Sommersemester ab **Mitte Oktober** heruntergeladen werden: www.hochschulstart.de/?id=17.

Auch im **Hamburger Vergabeverfahren** ist die Online-Bewerbung Standard. Die entsprechenden Internetseiten werden ab **Anfang Juni** (Wintersemester) bzw. **Anfang Dezember** (Sommersemester) freigeschaltet: www.uni-hamburg.de/onlinebewerbung. Unter www.uni-hamburg.de/bewerbung und in den [Bewerbungsinformationen](#) finden Sie ausführliche Informationen zu den Bewerbungsformalitäten.

Sonderfälle: Rechtswissenschaft und Psychologie im Dialogorientierten Serviceverfahren

Wie oben schon erwähnt, nimmt die Universität Hamburg bisher mit den Studiengängen **Rechtswissenschaft** und **Psychologie** am **Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)** teil, das für ausgewählte Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung durchgeführt wird. Die Bewerbung erfolgt regulär bei der Universität Hamburg, erfordert für diese Studiengänge jedoch vorher zusätzlich die Registrierung bei "hochschulstart.de". "hochschulstart.de" stellt eine bundesweite, zentrale Internetplattform zur Verfügung, auf der die Zulassungen der beteiligten Hochschulen koordiniert werden, um Mehrfachzulassungen

| | |
|--|--|
| | zu vermeiden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/dosv und www.hochschulstart.de/dosv . |
| Achtung! Abweichende Bewerbungsfrist zu einem Wintersemester im Auswahlverfahren von "hochschulstart.de" für sogenannte "Alt-AbiturientInnen" | Zu einem Wintersemester werden die Bewerbungsfristen im Auswahlverfahren von "hochschulstart.de" (Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie) für die sogenannten Alt- und Neu-AbiturientInnen unterschiedlich festgelegt: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Alt-AbiturientInnen), bis zum 31. Mai , andernfalls (Neu-AbiturientInnen) bis zum 15. Juli . Zu einem Sommersemester läuft für alle BewerberInnen die Bewerbungsfrist bis zum 15. Januar . |
| Ich habe Fragen an "hochschulstart.de" zum Auswahlverfahren für Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie | Wenn Sie Fragen an "hochschulstart.de" zum Auswahlverfahren für Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie haben, wenden Sie sich an: "hochschulstart.de" Postfach, 44128 Dortmund, Tel.: 0180 3 987111-001 www.hochschulstart.de |
| Ich habe Fragen an "hochschulstart.de" zum Dialogorientierten Serviceverfahren | Fragen an "hochschulstart.de" zum Dialogorientierten Serviceverfahren richten Sie bitte an: "hochschulstart.de" Postfach, 44128 Dortmund, Tel.: 0180 7 122448 www.hochschulstart.de/dosv |
| Die Bewerbungsfristen im Hamburger Vergabeverfahren | Für das Hamburger Vergabeverfahren gelten folgende Bewerbungsfristen: <ul style="list-style-type: none"> • Sommersemester: 1. Dezember bis 15. Januar • Wintersemester: 1. Juni bis 15. Juli |
| Was ist bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder mehrere Studienorte zu beachten? | Die ungünstigen Zulassungsaussichten erfordern es häufig und lassen es auch ratsam erscheinen, sich für mehrere Studiengänge oder mehrere Studienorte zu bewerben. Dabei sind, je nach Fall, einige wichtige Punkte zu berücksichtigen: |
| Ich möchte mich für mehrere Studiengänge bewerben, die von der Uni Hamburg verwaltet werden | Im Hamburger Vergabeverfahren können Sie – bis auf eine Ausnahme – nur einen Studienwunsch nennen. Auch wenn Sie sich für Rechtswissenschaft oder Psychologie (Dialogorientiertes Serviceverfahren) bewerben, haben Sie daneben keine Bewerbungsmöglichkeit mehr für einen anderen Studiengang mit örtlicher Zulassungsbeschränkung, der nicht über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben wird. Nur für den Sonderfall eines gleichzeitigen Interesses für Rechtswissenschaft und Psychologie ist eine parallele Bewerbung möglich. Sollten Sie innerhalb der Bewerbungsfrist Ihren schon elektronisch übermittelten Zulassungsantrag zurückziehen wollen, um einen neuen Antrag zu stellen, so teilen Sie das bitte dem zuständigen Service für Studierende über das Kontaktformular zur Online-Bewerbung mit: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen . Danach wird für Sie wieder eine Bewerbungsmöglichkeit freigeschaltet. |
| Ich möchte mich für mehrere "hochschulstart.de"-Studiengänge bewerben | Auch im Auswahlverfahren von "hochschulstart.de" ist nur ein Studienwunsch möglich. |
| Ich möchte mich sowohl für einen von "hochschulstart.de" als auch für einen von der Uni Hamburg verwalteten Studiengang bewerben | Sie dürfen sich aber gleichzeitig für einen von "hochschulstart.de" und einen von der Universität Hamburg verwalteten Studiengang bewerben, ohne dass dadurch die Zulassungschancen gegenseitig beeinträchtigt werden. Erhalten Sie über beide Verfahren einen Studienplatz, so müssen Sie sich aber entscheiden, welchen Sie annehmen wollen. |

| | |
|--|---|
| <p>Ich möchte mich für einen von der Universität Hamburg verwalteten Studiengang parallel auch bei anderen Hochschulen bewerben</p> | <p>Ebenfalls ist es möglich und bei zulassungsbeschränkten Studiengängen auch empfehlenswert, sich für einen von der Universität Hamburg verwalteten Studiengang parallel auch bei anderen Hochschulen zu bewerben. Ihre Zulassungschancen an der Universität Hamburg werden dadurch nicht beeinflusst. Sollten Sie sich für die Studiengänge Rechtswissenschaft und/oder Psychologie (DoSV) auch bei anderen Hochschulen bewerben, die sich am Dialogorientierten Serviceverfahren beteiligen, so können Sie aber von diesen Hochschulen nur eine Zulassung (allerdings unter Berücksichtigung Ihrer Priorisierung) erhalten.</p> |
| <p>Muss ich mich für Nebenfächer bewerben?</p> | <p>Wenn Ihr Hauptfach das Studium eines Nebenfaches vorsieht, müssen Sie sich grundsätzlich für das Nebenfach bewerben. Einige Fachrichtungen können auch überhaupt nicht als Nebenfach gewählt werden (siehe Merkblatt "<u>Grundständige Studiengänge der Universität Hamburg</u>").</p> |
| <p>Die Nebenfach-Regelung für die Bachelor-Studiengänge</p> | <p>Für Studiengänge, die mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) angeboten werden, gilt, dass man grundsätzlich in der Bewerbung auch ein Nebenfach angeben muss; und zwar unabhängig davon, ob für das Nebenfach Zulassungsbeschränkungen bestehen oder nicht. Es können mehrere Nebenfachwünsche mit Priorisierung angegeben werden. Studieninteressierte sollten sich also rechtzeitig mit der Frage der Nebenfachwahl beschäftigen. Die einzigen Ausnahmen bilden die B.A.-Studiengänge Wirtschaft und Kultur Chinas, Politikwissenschaft, Sozialökonomie und Gebärdensprachdolmetschen, für die kein Nebenfach vorgesehen ist. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) haben ebenfalls kein Nebenfach.</p> <p>Diese Anmerkungen gelten nicht für die Lehramtsstudiengänge. Näheres dazu finden Sie weiter unten.</p> |
| <p>Die Nebenfach-Regelung für die sonstigen Studiengänge</p> | <p>Die Studiengänge, die noch nicht auf das Bachelor/Master-System umgestellt sind, das sind in erster Linie Ausbildungen mit dem Abschluss Staatsexamen, werden ohne Nebenfach studiert.</p> |
| <p>Welche Nebenfächer sind zulassungsbeschränkt?</p> | <p>Angaben zu den Zulassungsbeschränkungen der Nebenfächer finden Sie in den <u>Bewerbungsinformationen</u> oder dem Merkblatt "<u>Grundständige Studiengänge der Universität Hamburg</u>".</p> |
| <p>Bewerbung für ein Lehramtsstudium</p> | <p>Wenn Sie ein Lehramtsstudium anstreben, müssen Sie sich grundsätzlich für alle Fächer Ihrer Lehramtskombination bewerben. Nähere Informationen dazu finden Sie im FAQ-Bereich "Bewerbung" des Infoportals Lehramt der Uni Hamburg: www.lehramt.uni-hamburg.de/faqs/faq-bewerbung .</p> |
| <p>Lehramtsstudiengänge mit künstlerischen Unterrichtsfächern</p> | <p>BewerberInnen für Lehramtsstudiengänge mit künstlerischen Unterrichtsfächern können sich erst immatrikulieren, wenn die bestandene Aufnahmeprüfung und die Zuweisung eines Studienplatzes an der Hochschule für bildende Künste bzw. der Hochschule für Musik und Theater der Universität Hamburg von den Hochschulen gemeldet wurde. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Hochschule ist wegen der Termine für die Aufnahmeprüfungen sehr wichtig. Die Bewerbungsfrist der Hochschule für Musik und Theater endet zum Wintersemester schon am 10. Januar und die Mappen für die künstlerische Aufnahmeprüfung der Hochschule für bildende Künste müssen in der Regel Anfang März abgegeben werden. Die Anschriften:</p> <p>Hochschule für bildende Künste Lerchenfeld 2, 22081 Hamburg www.hfbk-hamburg.de/</p> |

Hochschule für Musik und Theater
 Harvestehuder Weg 12, 20148 Hamburg
www.musikhochschule-hamburg.de/

Wann werden die Bescheide für die “hochschulstart.de“-Studiengänge erteilt?

Im **Auswahlverfahren von “hochschulstart.de“** werden die Bescheide für die BewerberInnen, die einen Studienplatz über die **Abiturbesten oder Wartezeitquote** erhalten haben,

- für ein **Sommersemester** ca. **Anfang/Mitte Februar**
- für ein **Wintersemester** ca. **Anfang/Mitte August**

erteilt. Für die anderen schließt sich das “Auswahlverfahren der Hochschulen“ an. Der Versand der Bescheide im **“Auswahlverfahren der Hochschulen“** erfolgt in zwei Stufen:

- für ein **Sommersemester** ca. **Anfang und Ende März**
- für ein **Wintersemester** ca. **Anfang und Ende September**.

Frei gebliebene oder gewordene Studienplätze werden anschließend über ein Nachrückverfahren vergeben.

Wann erfahre ich das Ergebnis meiner Bewerbung im Hamburger Vergabeverfahren?

Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden im **Hamburger Vergabeverfahren**

- für ein **Sommersemester** ca. **Mitte Februar**
- für ein **Wintersemester** ca. **Mitte August**

in elektronischer Form im BewerberInnen-Account zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Zulassung im sogenannten Nachrückverfahren auch noch bis Vorlesungsbeginn erfolgen kann.

Sonderfälle: Rechtswissenschaft und Psychologie im Dialogorientierten Serviceverfahren

Für die Studiengänge **Rechtswissenschaft** und **Psychologie** können im **Dialogorientierten Serviceverfahren** Zulassungen in einem mehrstufigen Verfahren

- für ein **Sommersemester** (nur **Rechtswissenschaft**) zwischen **ca. Ende Januar bis ca. Ende Februar**
- für ein **Wintersemester** zwischen **ca. Ende Juli bis ca. Ende August**

erteilt werden. Genauere Informationen dazu finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/dosv und www.hochschulstart.de/dosv.

Was ist für die Einschreibung (Immatrikulation) zu beachten?

Wichtig und beiden Verfahren gemeinsam ist, dass mit der Zulassung eine ein- bis zweiwöchige Frist ausgesprochen wird, innerhalb derer der Studienplatz angenommen werden muss. Die Einschreibung erfolgt in der Regel auf dem Postweg. Im **Hamburger Vergabeverfahren** ist dem elektronischen Zulassungsbescheid der sogenannte Immatrikulationsantrag angehängt. Dieser ist ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen dem Service für Studierende zuzusenden oder vorzulegen. Entgegen der früheren Praxis ist es erst im Rahmen dieser Einschreibung erforderlich, die amtlich beglaubigten Fassungen der zur Bewerbung gehörenden Nachweise und Belege einzureichen. Näheres dazu ist den [Bewerbungsinformationen](#) zu entnehmen.

Ich möchte für die Einschreibung eine Vollmacht erteilen

Sollten Sie verhindert sein, die Einschreibung an der Universität Hamburg selber vorzunehmen, so können Sie auch jemanden bevollmächtigen. Nähere Informationen zur Erteilung einer Vollmacht finden Sie im Internet: www.uni-hamburg.de/vollmacht.

Ich habe mich bei “hochschulstart.de“ und der Universität Hamburg beworben

Sollten Sie sowohl von “hochschulstart.de“ als auch von der Universität Hamburg einen Studienplatz erhalten, müssen Sie sich entscheiden, welchen von beiden Sie annehmen wollen. Da sich die Einschreibfristen von “hochschulstart.de“ und der Universität Hamburg nur zum Teil

| | |
|--|--|
| | decken, empfiehlt es sich gegebenenfalls, bei Erhalt des ersten Zulassungsbescheides diesen anzunehmen, da im Falle einer zweiten Zulassung auf Wunsch eine Umschreibung möglich ist. |
| Entstehen Nachteile für mich, wenn ich einen Studienplatz ablehne? | Lehnen Sie einen Ihnen zugewiesenen Studienplatz ab, so erwachsen Ihnen daraus keine Nachteile für zukünftige Bewerbungsverfahren. |
| Kann ich einen abgelehnten Studienplatz später wieder beanspruchen? | <p>Sie können den Anspruch auf einen nicht angenommenen Studienplatz später in der Regel allerdings auch nicht wieder geltend machen.</p> <p>Anders sieht es aus, wenn Sie aufgrund einer der folgenden Dienste oder Tätigkeiten auf diesen Platz verzichten mussten: Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungshelferdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Betreuung/Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines/einer sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen. Für diese Fälle gibt es die Sonderregelung der bevorzugten Zulassung im Anschluss an den Dienst. Näheres dazu finden Sie in den <u>Bewerbungsinformationen</u> und ausführlich im Merkblatt "<u>Hinweise zu Studium und Dienstleistung</u>".</p> <p>Eine weitere Ausnahme gilt, wenn Sie wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund den Studienplatz nicht annehmen konnten. In dem Fall können Sie ohne erneute Zulassung immatrikuliert werden. Die genauen Bestimmungen dazu finden Sie in der <u>Immatrikulationsordnung</u> der Universität Hamburg.</p> |